

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. November 2011

Nr. 54

Inhalt

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Studiengebühren für den Masterstudiengang
Green Mobility Engineering**

324

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Studiengebühren für den Masterstudiengang Green Mobility Engineering

vom 15. März 2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) und § 2 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 19. Dezember 2005 haben die Präsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 15. März 2010 die folgende Satzung über die Gebühren für den Masterstudiengang Green Mobility Engineering erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt entsprechend der folgenden Satzung Studiengebühren für den Masterstudiengang Green Mobility Engineering. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß des Studentenwerkgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen 30.000 € pro Studiengang, Exkursionen sind nicht inklusive.

§ 3 Zahlungsplan

Das Studium beginnt jedes Jahr im September. Ein Drittel der Gesamtkosten, die in § 2 genannt sind, sind am 1. September, 1. März und 1. August eines Jahres zu entrichten.

§ 4 Bestimmung der Gebühren im Ausnahmefall

Aus Gründen, auf die die Studierenden keinen Einfluss haben (beispielsweise langfristige Krankheit), wird eine entsprechend verminderte Gebühr erhoben.

§ 5 Erlass, Verminderung der Gebühren

(1) Gebühren können, durch die Antragstellung der betroffenen Personen, erlassen oder vermindert werden, wenn sie eine unzulässige Belastung darstellen.

(2) Personen, welche von den in § 1 genannten Gebühren befreit werden möchten, müssen vor Studienbeginn die Gründe und entsprechende Belege vorlegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Die Gebühren werden zum ersten Mal im Studienjahr 2010 erhoben.

Karlsruhe, den 18. November 2011

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)